

ferner unter Begrüßung der fortlaufenden Anstrengungen, die die União Nacional para a Independência Total de Angola unternimmt, um zur aktiven Teilhaberin am demokratischen politischen Prozess Angolas zu werden, insbesondere die Demobilisierung und Kasernierung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola sowie die Auflösung ihres militärischen Flügels am 2. August 2002,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die "Acordos de Paz"⁴, das Protokoll von Lusaka⁵, die Zusatzvereinbarung und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats in vollem Umfang durchgeführt werden, in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Beobachter-Troika,

unter Hinweis auf seinen in Resolution 1412 (2002) gefassten Beschluss, die mit den Ziffern 4 a) und b) der Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen für einen Zeitraum von neunzig Tagen auszusetzen, um Reisen von Mitgliedern der União Nacional para a Independência Total de Angola zu erleichtern, damit der Friedensprozess und die nationale Aussöhnung vorankommen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die mit den Ziffern 4 a) und b) der Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen für einen weiteren Zeitraum von neunzig Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution auszusetzen, um den Friedensprozess und die nationale Aussöhnung in Angola weiter zu fördern;

2. *beschließt außerdem*, dass der Rat vor Ablauf dieses Zeitraums möglicherweise die nochmalige Überprüfung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen in Erwägung ziehen wird, unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen, einschließlich seitens der Regierung Angolas, über die Durchführung der Friedensabkommen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4603. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4604. Sitzung am 15. August 2002 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über Angola (S/2002/834)".

Resolution 1433 (2002) vom 15. August 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller seiner späteren Resolutionen über die Situation in Angola, insbesondere der Resolution 1268 (1999) vom 15. Oktober 1999,

unter Betonung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

⁴ Siehe S/22609, Anlage.

⁵ S/1994/1441, Anlage.

in Bekräftigung der Wichtigkeit der "Acordos de Paz"⁴, des Protokolls von Lusaka⁵ und der Zusatzvereinbarung zum Protokoll von Lusaka betreffend die Einstellung der Feindseligkeiten und die Regelung der ausstehenden militärischen Fragen des Protokolls von Lusaka³ sowie der einschlägigen Ratsresolutionen,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 28. März 2002², in der insbesondere die Bereitschaft des Rates hervorgehoben wird, Änderungen des Mandats des Büros der Vereinten Nationen in Angola zu unterstützen, die die jüngsten Entwicklungen in Angola berücksichtigen sollen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. Juli 2002⁶,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Tätigkeit des Büros zur Unterstützung des Volkes von Angola,

seine Auffassung bekundend, dass die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt, durch die Förderung politischer, militärischer, menschenrechtlicher, humanitärer und wirtschaftlicher Ziele zur Festigung des Friedens beitragen kann,

1. *genehmigt* die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Angola für einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 15. Februar 2003, als Folgemission zum Büro der Vereinten Nationen in Angola, mit dem Auftrag, die Ziele zu verfolgen und Aufgaben wahrzunehmen, die vom Generalsekretär in seinem Bericht⁶ empfohlen wurden und in Ziffer 3 enthalten sind, und bekundet seine Absicht, bei der Entscheidung über die Verlängerung, Änderung oder Reduzierung dieser Mission die Empfehlungen des Generalsekretärs zu berücksichtigen, die auf der von seinem Sonderbeauftragten durchzuführenden Bewertung der Fortschritte bei der abschließenden Umsetzung des Protokolls von Lusaka⁵ beruhen werden;

2. *begrüßt* die Ernennung eines residierenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, der die Mission leiten und bei den Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Angola, wie sie aus dem in Ziffer 3 enthaltenen Mandat der Mission hervorgehen, für eine koordinierte und integrierte Vorgehensweise zuständig sein wird;

3. *billigt* die personelle Ausstattung der Mission, entsprechend den Notwendigkeiten und den vom Generalsekretär in seinem Bericht abgegebenen Empfehlungen, einschließlich der Empfehlung bezüglich eines Kinderschutz-Beraters, mit dem Mandat,

a) die Parteien bei der abschließenden Umsetzung des Protokolls von Lusaka zu unterstützen, indem sie

- i) den Vorsitz der Gemeinsamen Kommission führt und
 - ii) bei der Abwicklung der einvernehmlichen Liste noch unerledigter Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka eine Führungsrolle übernimmt;
- b) die Regierung Angolas bei folgenden Aufgaben zu unterstützen:
- i) Schutz und Förderung der Menschenrechte und Schaffung von Institutionen zur Festigung des Friedens und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit;
 - ii) Bereitstellung von technischer Beratung und Unterstützung bei Antiminenprogrammen;
 - iii) Erleichterung und Koordinierung der Leistung von humanitärer Hilfe an schwächere Gruppen, namentlich an Binnenvertriebene und Familien in Kasernierungszonen, wobei Kinder und Frauen besonders zu berücksichtigen sind;

⁶ S/2002/834.

- iv) Unterstützung der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung der demobilisierten Kombattanten durch die entsprechenden Organisationen der Vereinten Nationen;
- v) Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus durch die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen;
- vi) Mobilisierung von Mitteln der internationalen Gemeinschaft, gegebenenfalls auch durch internationale Geberkonferenzen und
- vii) Gewährung von technischer Hilfe an die Regierung Angolas bei der Vorbereitung von Wahlen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in Kenntnis zu setzen, wenn sein Sonderbeauftragter bestätigt, dass die Gemeinsame Kommission den Abschluss aller noch unerledigten Aufgaben aus dem Protokoll von Lusaka festgestellt hat, und vermerkt, dass der Residierende Koordinator der Vereinten Nationen nach Beendigung des Mandats der Mission erforderlichenfalls wieder die Aufsichtsbefugnis über die Wahrnehmung der genannten Aufgaben erhält;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, einen Zwischenbericht vorzulegen, um dem Rat nach drei Monaten eine Überprüfung der Tätigkeit der Mission zu ermöglichen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4604. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 12. September 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁷:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 10. September 2002 betreffend Ihre Absicht, Herrn Ibrahim A. Gambari zu Ihrem Sonderbeauftragten für Angola zu ernennen⁸, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Information und Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4628. Sitzung am 18. Oktober 2002 beschloss der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1439 (2002) vom 18. Oktober 2002

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 und aller späteren einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1127 (1997) vom 28. August 1997, 1173 (1998) vom 12. Juni 1998, 1237 (1999) vom 7. Mai 1999, 1295 (2000) vom 18. April 2000, 1336 (2001) vom 23. Januar 2001, 1348 (2001) vom 19. April 2001, 1374 (2001) vom 19. Oktober 2001, 1404 (2002) vom 18. April 2002, 1412 (2002) vom 17. Mai 2002 und 1432 (2002) vom 15. August 2002,

sowie in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Erhaltung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

unter Begrüßung der Schritte, die von der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola in Richtung auf die volle Durchführung der "A-

⁷ S/2002/1027.

⁸ S/2002/1026.